

# Projekt „Beistandschaften“

Stand 22.07.2013 (Endfassung)

---

## Projektantrag:

### **„Frühe Hilfe Beistandschaft? – Zielorientierung und Praxisentwicklung in der Beistandschaft“ (Beistandschaft 2020)**

#### ***I. Teil:***

#### ***Problemdarstellung, Zielsetzungen und erste Fragestellungen***

#### **Gesetzliche Aufgaben**

Die Beistandschaft des Jugendamtes (§§ 1712 ff. BGB, § 55 SGB VIII) ist mit der Kindschaffsrechtsreform im Jahr 1998 als Dienstleistungsangebot des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe neu geschaffen worden. An die Stelle der gesetzlichen Amtspflegschaft als hoheitliche Aufgabe trat als ein freiwillig in Anspruch zu nehmendes Angebot die „Beistandschaft“ für Eltern, die – ob mit alleinigem oder gemeinsamem Sorgerecht – allein für ein Kind die „Obsorge“ innehaben. Die Neuregelungen in §§ 1712 ff. BGB und die Veränderungen der Angebotsstrukturen im Jugendamt (§§ 18, 52a, 55 SGB VIII) zielten auf die Stärkung der Elternautonomie und Unterstützung bei der gemeinsamen Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung (bei Sorgerecht, Umgangsregelungen, Unterhaltsvereinbarungen). Dieses Angebot hat sich stetig, jedoch vergleichsweise „langsam“ fachlich und strukturell weiterentwickelt.

Im Bundesgebiet gibt es derzeit ca. 615.500 Beistandschaften, davon in NRW allein ca. 145.600, die Tendenz dürfte weiterhin steigend bleiben. Diese Fallzahlen bedeuten in jedem Jugendamtsbezirk in NRW ein durchschnittliches Aufkommen von ca. **800 Beistandschaften**.<sup>1</sup> Für Beschäftigte in den Jugendämtern sind Fallzahlen bis zu 400 Beistandschaften keine Seltenheit.

Die Bedeutung und Akzeptanz dieses Dienstleistungssektors der Jugendämter wird hierdurch deutlich. Beistandschaften bilden ein Alleinstellungsmerkmal des Jugendamtes. Nur diese Behörde ist zur Wahrnehmung der Aufgabe befugt (§ 1712 Abs. 1 BGB u. § 55 SGB VIII).

**Zentrale Aufgaben der Beistandschaft** sind die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber Dritten. Gem. § 52a SGB VIII hat das Jugendamt zudem der Mutter nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, umfängliche Beratung und Unterstützung anzubieten.

---

<sup>1</sup> Angaben: vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Statistiken der Kinder und Jugendhilfe 2011.

---

Diese Pflichtleistung des Jugendamtes korrespondiert mit § 18 SGB VIII. Mütter und Väter, die alleine für ein Kind oder Jugendlichen sorgen, haben Anspruch an Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes.

### **Gesellschaftliche Entwicklungen**

Anspruch auf Einrichtung einer Beistandschaft haben – unabhängig von der Frage der elterlichen Sorge – alleinerziehende Elternteile, in deren Obhut sich ein Kind befindet. Sowohl der Anstieg von Ehescheidungen und der zahlenmäßige Anstieg von Alleinerziehenden zeigen hier einen wachsenden Bedarf an. Die Bedeutung des Angebotes für diese Zielgruppe ergibt sich auch wegen der unmittelbaren Auswirkungen, die der Familienstand auf die Einkommenssituation von „Alleinerzieher-Familien“ – und damit auf das Armutsrisiko von Kindern hat:

In Deutschland ist die Zahl der Alleinerziehenden innerhalb der letzten zehn Jahre um 15 % gestiegen, ein großer Teil davon ist nach Trennung und Scheidung allein erziehend (ca. 45 %) – den anderen Hauptanteil stellen Ledige (37 %). 90 % der Alleinerziehenden sind Frauen.

Die Zahl der Eheschließungen ist – mit leichten Schwankungen – demgegenüber in den letzten zehn Jahren um etwa 12 % gesunken. Etwa 1/3 der Ehen werden wieder geschieden und bei knapp 50 % aller Ehescheidungen sind Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren mit betroffen. Im Jahr 2009 waren dies z.B. 145700 Kinder und Jugendliche.<sup>2</sup>

Neben diesen quantitativen Entwicklungen stellen weibliche Alleinerziehende (insbesondere, wenn sie zudem einen Migrationshintergrund haben), die vom Armutsrisiko am meisten betroffene Bevölkerungsgruppe in Deutschland dar. 37,5 % der Haushalte Alleinerziehender – jeder dritte – war 2008 einer Armutsgefährdung ausgesetzt, leben zwei Erwachsene mit Kindern in einem Haushalt, ist nur jeder dreizehnte von diesem Risiko betroffen.<sup>3</sup> - Familienstand, Geschlecht und wirtschaftliche Situation hängen in hohem Maße voneinander ab.

Vor prekären Einkommenssituation schützen bekanntermaßen am besten (Sicherungen der) Erwerbstätigkeit und ein hoher Bildungsstatus. Aber auch die Erwerbssituation von Frauen und Männern ist bei einer Elternschaft nicht gleich: Während bei Vätern die Beteiligung am Erwerbsleben weitgehend unabhängig von ihrer Elternschaft und dem Alter ihrer Kinder ist, sind nur ca. 30 % der Mütter in Teilzeit tätig, solange ihre Kinder unter drei Jahren alt sind, 59 % wenn diese 5 bis 6 Jahre alt sind und ihre höchste Beteiligungs-Quote liegt bei 70 % ab einem Alter der Kinder von 10 Jahren. D.h. auch: 30 % der Mütter gehen keiner (sichtbaren) Erwerbstätigkeit nach.<sup>4</sup>

Weitere gesellschaftliche Entwicklungen stellen auch die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung durch den BGH und den EuGH sowie darauf beruhende neue Gesetze aus 2013 dar – wie z.B. das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.04.2013 (BGBl. I, Nr. 18, 2103, S. 795 ff.) sowie der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 25.01.2013 passen rechtliche Bedingungen an neue gesellschaftliche Entwicklungen der Wahrnehmung von Elternschaft an. Im Zuge der Gesetzesnovellierung zur Stärkung der Rechte „nichtehelicher“ Väter wird das

---

<sup>2</sup> Alle statistischen Angaben sind dem **Datenreport 2011** entnommen, der vom Statistischen Bundesamt (Destatis), dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Zentrales Datenmanagement, in Zusammenarbeit mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) herausgegeben wurde.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd.

---

Jugendamt daher auch über die Fragen des gemeinsamen Sorgerechts und die Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung wesentlich intensiver beraten müssen.

Beistände setzten sich häufig mit Elternteilen auseinander, die sich elterlicher Verantwortung durch Abwesenheit und Nichtzahlung von Unterhaltsbeiträgen entziehen oder die den Umgang mit dem nichtbetreuenden Elternteil erschweren oder vereiteln. Kennzeichnend für die Aufgabenwahrnehmung sind ferner typische Multi-Problemlagen von beratungssuchenden Eltern, wie z.B. erschwerte Zugänge zur eigenen beruflichen Ausbildung bzw. Beschäftigung, unzureichende materielle Sicherung und zunehmend psycho-soziale Problemlagen. Gerade diese Eltern brauchen daher – im Interesse an einer Stärkung der materiellen Sicherung von Kindern und Jugendlichen und den damit einhergehenden sozialen Sicherungen (Chancen auf Teilhabe) – eine sehr gute, frühzeitige und passgenaue Beratung.

Um die wirtschaftliche Situation von Alleinerziehenden zu verbessern und die betroffenen Kinder vor einer Armutgefährdung am besten zu schützen, ist eine stärkere, gemeinsame elterliche Verantwortung erforderlich (und zu fördern) – die neben dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern auch die gemeinsame verantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts der Kinder, die Zunahme der Bereitschaft zu regelmäßigen Unterhaltsleistungen und die Verbesserung der Teilnahmechancen am Erwerbsleben beider Elternteile bedeutet.

Für die Stärkung dieser Elternverantwortung ist neben der Beistandschaft (§ 55 SGB VIII) auch der Beratungs- und Unterstützungsauftrag des Jugendamtes gem. § 52a SGB VIII geschaffen worden. Oberloskamp spricht insoweit von der „Drei-Stufen-Hilfe“, zu der als „Basisangebot“ auch die Beratung Alleinerziehender bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gem. § 18 SGB VIII gehört<sup>5</sup>.

In diesem Kontext hat sich in den zurückliegenden Jahren der Umsetzungspraxis auch der Begriff der „kleinen Beistandschaft“ in der Praxis etabliert (vgl. auch: Empfehlung der Landesjugendämter NRW - LVR u. LWL, Qualitätsstandards für Beistände, 2009/2011): Diese umfasst alle Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Jugendamtes im Vorfeld einer Beistandschaft. Grundgedanke ist auch hierbei, die Autonomie und Selbstverantwortung der Berechtigten zu fördern.

Beratung und Unterstützung des Jugendamtes soll im Vorfeld des „administrativen Aktes“ der Beistandschaft die Beteiligten befähigen, die Aufgaben als Eltern eines gemeinsamen Kindes dauerhaft selbst zu gestalten und zu regeln. Wenn Beratung und Unterstützung nicht ausreichen, steht die Beistandschaft des Jugendamtes als drittes Angebot zur Verfügung.

Der Ansatz beruht auf der Erkenntnis aus der Mediation – dass dauerhafte Lösungen im Interesse der Kinder an einem gelingenden Kontakt zu und zwischen den Eltern nur in einem Prozess der ständigen (unterstützten) Aushandlung bei den typischerweise auftauchenden Konflikten (Unterhalt, Umgangsrechte, Ausübung des Sorgerechts) gelingt – und dass eine Förderung der Selbstkompetenz „system“-stabilisierender ist, als eine kompetente „Übernahme“. Die hierfür dienlichen Beratungskonzepte folgen dem entsprechend dem Prinzip – dort, wo es möglich ist, – zu deeskalieren, Eltern- und Eigenverantwortung zu fördern und nachhaltige Konzepte einer gemeinsamen verantwortlichen Elternschaft zu entwickeln. Die rechtlichen und

---

<sup>5</sup> Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, München 2010, § 18, Rn. 19.

---

fachlichen Gedanken und Vorgaben des Kindschaftsrechtsreformgesetzes finden sich auch aktuell im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und im Familienverfahrensrecht (FamFG) wieder.

### **Defizite**

Grundsätzlich ist jedoch auch festzustellen, dass das Sachgebiet Beistandschaft mit Blick auf die Aufgabenstellungen und Fallzahlen bei dem Thema "Personalwirtschaft" vielerorts in NRW deutliche Defizite aufweist:

Seit ca. 1998, mindestens aber seit dem Jahr 2000, liegen Erkenntnisse vor, dass die Besetzung der Stellen im Sachgebiet Beistandschaft nicht den durch die Kindschaftsrechtsreform beabsichtigten stärkeren Beratungsangeboten im Jugendamt in Einklang steht: frei werdende Stellen werden oftmals erst mit einem erheblichen Zeitversatz wiederbesetzt. Eine Wiederbesetzung erfolgt nicht selten mit jüngeren und berufsunerfahrenen Mitarbeitern/-innen. Diese haben einen grundsätzlichen Einarbeitungsbedarf hinsichtlich der Aufgabenerledigung in der öffentlichen Verwaltung, erst Recht mit Blick auf die Einarbeitung im Sachgebiet Beistandschaft mit seiner komplexen, rechtlich schwierigen Materie - materielles Unterhaltsrecht, Abstammungsrecht und Verfahrensrecht - und seinem problembelasteten Klientel. Trennungen und Scheidungen, die den abstammungs- und unterhaltsrechtlichen Aufträgen der Beratung, Unterstützung und Beistandschaft zugrunde liegen, finden sich unter den „Top 3“ der psychisch am stärksten belastenden Lebensereignisse. Entsprechende Kompetenzen, die Fachkräfte hierfür benötigen, z.B. Gesprächsführung, lösungsorientierte Beratung, mediative Vermittlung, sind aber in der Praxis zumeist nicht ausgebildet.

Ferner liegt eine Stellenbewertung (A 9 bis A 10) vor<sup>6</sup>, die einen häufigen Personalwechsel in diesem Aufgabengebiet mit bedingt, da die fachlichen Anforderungen und die hohen Fallbelastungen in diesem Aufgabengebiet im Vergleich zu anderen Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung deutlich abweichen. Ein Beistand hat aufgrund der persönlichen Bestellung gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII eine besondere Pflichtenstellung – der Beistand wird mit Vertretungsmacht für das Kind in den Aufgabenkreisen des § 1712 Abs. 1 BGB tätig; im Verfahren verdrängt er die Personensorgeberechtigten und ersetzt gem. § 114 Abs. 4 Nr. 2 FamFG in gerichtlichen Verfahren auch einen anwaltlichen Vertreter – auch in der Beschwerdeinstanz vor dem OLG. Schließlich ist in der Praxis häufig der „Paradigmenwechsel“ der Kindschaftsrechtsreform nicht vollzogen: So werden i.d.R. Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht als gleichwertige Aufträge bei einer Personalbemessung zugrunde gelegt, sondern allein Fallzahlen der „reinen Beistandschaft“ in der dargestellten Höhe<sup>7</sup>, mit der Folge, dass die vorgeschalteten Angebote, die der Ausbildung und Stärkung der elterlichen Kompetenz dienen, weniger umgesetzt werden - und das Agieren der Beistände im Verhältnis der Eltern als „Eingriffsbehörde“ instrumentalisiert wird bzw. empfunden wird. Dies dient nicht dem Kindeswohl im umfassenden Sinn.

Diesem Leistungsbereich der Jugendhilfe wird daher im Hinblick auf

- die gesellschaftlichen Erfordernisse,-
- die gesetzlich geforderten fachlichen Aufgabenstellungen,

---

<sup>6</sup> KGSt-Gutachten vom 09.12.2009.

<sup>7</sup> Vgl. Projektbericht, KGSt-Vergleichsring Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften, Vormundschaften der Landkreise, Ziff. 3.3

---

- das Ziel der Förderung der stärkeren Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung und Stärkung der Elternkompetenz
- die hohe Zahl der allein sorgenden Eltern
- und die hohe Zahl der Beistandschaften

definitiv nicht die fachlich gebotene Aufmerksamkeit gewidmet, damit die Tätigkeit im Interesse des Kindeswohls und ggf. der Verbesserung seiner materiellen Bedingungen adäquat umgesetzt werden kann.

### **Daraus folgt:**

Die Fachabteilungen Beistandschaften gem. § 1712 BGB in den Jugendämtern blicken auf eine quantitativ und qualitativ bedeutende Zielgruppe der Jugendhilfe. Sie sind in diesem Kontext mit wichtigen Beratungs-, Unterstützungs- und Regelungsaufgaben betraut u.a. weil

- der Erstkontakt mit Eltern im Kontext nichtehelicher Elternschaft in der Regel hier erfolgt,
- über die Beratung im Sinne § 1712 BGB hinaus (u. §§ 18, 52a SGB VIII), eine wichtige Sensorfunktion mit Blick auf weitere Bedarfslagen besteht,
- der Aspekt des Schutzes von Kindern schon hier von zentraler Bedeutung ist, als eine Form der frühen Hilfe (oder zumindest deren möglicher Einleitung),
- Hilfe zur Selbsthilfe für die Betroffenen Entwicklungen generiert, die sie von staatlichen Transfer- u. Dienstleistungen unabhängiger machen kann,
- geklärte Unterhaltsfragen die Belastung staatlicher Transferleistungen (UVG, SGB II u. XII) reduzieren können,
- weitergehende Hilfen (ASD, andere Beratungsdienste der Jugendhilfe) mit weniger „Übergangsverlust“ gestaltet und Hemmschwellen / Berührungssängste gegenüber dem Jugendamt abgebaut werden können,
- die Beistandschaft und Beratung im Vorfeld eine wichtige Chance bietet, z.B. für gemeinsames Sorgerecht zu werben, regelmäßigeren Umgang anzuregen und damit ggf. letztlich (vermutlich) auch zu einer kontinuierlicheren Unterhaltsleistung beizutragen.

Die Fachabteilungen Beistandschaft in den Jugendämtern (auch in NRW) setzen die fachlichen Vorgaben und Ansprüche oftmals sehr unterschiedlich um (vgl. Proksch 2002 / Münder, Mudtke 2007). Zwar wird das Aufgabenfeld Beistandschaft auch als sozialpädagogische Dienstleistung des Jugendamtes verstanden und entsprechend zunehmend fachlich ausgestaltet. Weiterhin allerdings, und dieses sicherlich in der Mehrzahl der Jugendämter, wird die Beistandschaft auch aus Sicht der Jugendamtsleitungen als ausschließliche Verwaltungstätigkeit verstanden.

Im Hinblick auf die erforderliche Initiierung einer weiteren Qualitätsentwicklung in der Praxis bestehen daher u.a. folgende Fragestellungen:

- Welche Rahmenbedingungen finden sich derzeit generell?
  - Welche Rahmenkriterien und Schwerpunkte sind für eine Qualitätsentwicklung – wie – zu entwickeln / zu setzen?
  - Welche strukturellen, konzeptionellen und örtlichen Bedingungen stehen einer fachlichen Weiterentwicklung, die die beschriebenen Zielsetzungen fördert, derzeit entgegen?
-

- Wie kann eine auf die Beistandschaft bezogene Fach- u. Qualitätsentwicklung mit Relevanz für die (jeweils) örtliche Praxis initiiert werden?
- Wie kann eine Personalentwicklung des Fachdienstes unter Beachtung der regionalen finanziellen Bedingungen gefördert werden?

## II. **Teil:**

### **Gestaltung als Modellprojekt: Bestandsaufnahme und Projektkonzeption**

#### ***Bestandsaufnahme***

Basis und fachliche Grundlage für die bisherigen regionalen Qualitätsentwicklungen bilden Erkenntnisse aus der Fortbildung und Praxisberatung, der modularen Qualifizierung für Beistände sowie der konzeptionellen Erarbeitung fachlicher Standards für die Beistandschaft, u.a. die Empfehlung zur Beistandschaft der Landesjugendämter NRW 2009 und die „Qualitätsstandards für Beistände“ (2009/2011). Ferner wissenschaftliche Expertisen, soweit vorhanden (Proksch / Münder u.a.) und Daten des Statistischen Bundesamtes zu gesellschaftlichen Bedingungen von Verarmung bzw. Verarmungsrisiken, quantitativen Entwicklungen von Ein-Eltern-Familien, Ehescheidungen etc. Die im Jahr 2010 durch die Landesjugendämter durchgeführte Befragung der NRW-Jugendämter zu der Aufgabenwahrnehmung Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung lieferte weiter wichtige Aussagen für eine Bestandsaufnahme in NRW.

Fachliche, regionale und strukturelle Bedingungen sind jedoch so vielfältig, dass allein die genannten, bereits umgesetzten Qualitätsentwicklungsangebote nicht ausreichend sind, um eine weitergehende Qualitätsentwicklung zu initiieren und die strukturellen Rahmenbedingungen in den Jugendämtern / der Jugendhilfe hierfür zu schaffen.

#### ***Projektkonzeption - Zielsetzung und Projektstruktur***

Das Praxisentwicklungs-Projekt gliedert sich in zwei parallel durchzuführende Teilprojekte mit je unterschiedlichen Zielsetzungen/Schwerpunkten.

Zum einen soll ein **Praxisprojekt** initiiert werden, das in sechs Jugendämtern in NRW die im BKischG geforderte Qualität modellhaft entwickelt. Dabei geht es vor allem um die Betrachtung der „Struktur-, Prozess, und Ergebnisqualität“:

Welche Leistungen muss die Beistandschaft qua Gesetz vorhalten und in welcher Qualität sind diese Leistungen zu erbringen? Wie werden die Schnittstellen mit anderen Personen und Institutionen definiert? Welche organisatorischen Rahmenbedingungen sind für eine optimale Leistungserbringung notwendig? Welche Anforderungen werden an die Fachkräfte gestellt? Wie

---

gestalten sich aus Sicht der Zielgruppe die Zugänge zu den Beistandschaften? Was sind Erfolgskriterien bzw. was sind Maßstäbe für die Bewertung einer erfolgreichen Beistandschaft?



(Schnittstellen)

Die Projektstandorte, jeweils zur Hälfte im Rheinland und in Westfalen-Lippe, werden durch die Fachberater/innen der Landesjugendämter und einen (ggf. zwei) externe/n Berater vor Ort begleitet (Projektberatung). Die oben genannten Themen- und Fragestellungen werden in einzelne Projektphasen zergliedert, die an den Standorten möglichst synchron verlaufen. Wenn möglich, soll es auch zu den notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen im Rahmen des Projektes kommen. Hierfür sind ein ausdrücklicher Leitungsauftrag und eine Leitungsunterstützung unabdingbar.

Neben dem Praxisprojekt wird ein **wissenschaftliches Forschungsprojekt** unter Anwendung quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden die bisherige Praxis der Beistandschaften in NRW untersuchen und Vorschläge zur Fortentwicklung aus wissenschaftlicher Sicht liefern. Die Konzeption des wissenschaftlichen Forschungsprojektes wird durch die Projektleitung für die Ausschreibung präzisiert.

- Praxisprojekt
- Wissenschaftliches Forschungsprojekt

## 1. Praxisprojekt

### Zielgruppe

In Nordrhein-Westfalen werden die Beistandschaften ausnahmslos durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sichergestellt. Die NRW-Landesjugendämter bewerben alle Jugendämter in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Teilnahme an dem Projekt. Angestrebt werden insgesamt

sechs Projektstandorte, je zur Hälfte im Rheinland und in Westfalen-Lippe. Die unterschiedlichen Jugendamtstypen – Großstadtjugendämter, Kreisjugendämter und kreisangehörige Jugendämter – sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Auswahl der Projektstandorte sind aber Fragen der Bereitschaft und Möglichkeiten zum Transfer der erreichten fachlichen Weiterentwicklung und die Beachtung der Pluralität der vorhandenen Strukturen und sich daraus ergebender fachlicher Ansätze.



(Projektstandorte)

In die konkrete Projektarbeit vor Ort sind in jedem Fall die Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld Beistandschaften zu beteiligen (bei größeren Jugendamtstypen ggf. eine kleinere Abordnung). Darüber hinaus sind die jeweiligen Leitungskräfte für die Organisationseinheit Beistandschaften einzubeziehen. Voraussetzung ist ferner die Unterstützung durch die Jugendamtsleitungsebene. Die Einbindung der Jugendamtsleitung zumindest zeitweise erforderlich, weil im Rahmen der Umsetzung auch Entscheidungen hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation anstehen können, und ggf. auch die Einbindung anderer Organisationseinheiten des Jugendamtes erforderlich werden kann. Eventuell ist schließlich auch die Kooperation mit externen Stellen erforderlich bzw. zielführend (z.B. Unterhaltsvorschusskassen, Familienbildungsstätten etc.).

Um die Entwicklungsprozesse in den beteiligten Jugendämtern zu fördern, sind die personellen Ressourcen bei den teilnehmenden Jugendämtern zu verstärken. Dies soll durch die zusätzliche Tätigkeit im Umfang von 20 % eines Vollzeitäquivalents eines vor Ort hierfür beauftragten und in die regionalen Arbeitsprozesse eingebundenen Projektkoordinators geleistet werden. Dieser soll innerhalb der beteiligten Organisationen Prozesse steuern und koordinieren. Zu seinen Aufgaben gehört u.a.:

- Leitung des Praxisprojektes innerhalb des Jugendamtes
- Ansprechpartner für die Projektberatung und (ggf.) die Mitarbeiter/innen des wissenschaftlichen Forschungsprojekts
- Netzwerker zu den zu beteiligenden Schnittstellen
- Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation von Arbeitsergebnissen
- Mitwirkung vor Ort bei der Konzeption struktureller Qualitätsentwicklungsprozesse bzw. Produkte, z.B. Dienstanweisungen, Kooperationsvereinbarungen, Verträge mit Externen



## Zeitplanung Praxisprojekt und wissenschaftliches Forschungsprojekt

Die Zeitplanung des Praxisentwicklungsprojektes sieht drei Projektphasen vor.

Jahr Monat Phase	2013					2014												2015										
	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	...	
	Akquise/ Auftakt					Praxisphase/ Analyse												Dokumentation/ Transfer										
<b>Praxisprojekt</b>																												
Vorbereitungsphase																												
Werbung / Akquise Projektstandorte																												
Auftaktveranstaltung																												
Auswahl der Praxisstandorte																												
Vorbereitungsphase Projektstandorte																												
Bildung des Projektbeirats Konstituierende. Sitzung																												
Praxisentwicklung vor Ort / Projektarbeit -																												
Tätigkeit Projektkoordinatoren																												
Sitzungen des Projektbeirats																												
Ergebnissicherung/ Dokumentation der Praxisergebnisse																												
Zentrale Fachveranstaltung																												
<b>Forschungsprojekt</b>																												
Leistungsprofil wissenschaftliches Forschungsprojekt																												
Ausschreibung wissenschaftliches Forschungsprojekt																												
Auswahlentscheidung wiss. Insti- tut/FH/Uni																												
Wissenschaftliches Forschungsprojekt																												
Zwischenbericht wiss. Forschungspro- jekt																												
Vorbereitung/Veröffentlichung der wiss. Untersuchung/en																												
Praxistransfer																												

In der ersten Phase, voraussichtlich ab August 2013 (frühestens jedoch ab Mittelzusage), geht es um die Konkretisierung des Gesamtprojektes, das Erstellen des Designs der wissenschaftlichen Untersuchung, die Ausschreibung und Auswahl des wissenschaftlichen Forschungsprojekts sowie die Werbung, Akquise und Auswahl der Projektstandorte. Diese Phase endet mit der Auftaktveranstaltung voraussichtlich im Dezember 2013.

In der zweiten Phase soll nach kurzer Vorbereitung und Absprache (Klärungsphase) mit den ausgewählten Projektstandorten / dem ausgewählten wiss. Institut ab Februar 2014 die eigentliche Projektarbeit in den jeweiligen Standorten sowie die Tätigkeit der parallel verlaufenden wissenschaftlichen Untersuchung (Praxisprojektphase) beginnen.

Für die Entwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind jeweils insgesamt neun

Termine der Projektberatung (LVR/LWL) vor Ort eingeplant. In regelmäßigen Abständen trifft sich der Projektbeirat (s. Projektbeirat), um die Zwischenergebnisse kritisch zu reflektieren und Anregungen für die weitere Projektarbeit zu geben. Hierfür sind nach der Planung vier Treffen während der Praxisprojektphase angesetzt.

Das vierzehn-monatige Praxisprojekt vor Ort wird von dem internen Projektkoordinator über einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten vor Ort begleitet. Die zweite Phase endet im März 2015.

In der dritten Phase geht es um Ergebnissicherung, Dokumentation der Ergebnisse und Beginn des Ergebnistransfers durch u.a. eine abschließende Fachveranstaltung, die derzeit für Juli 2015 geplant ist. Für diese Phase wird im Rahmen des Projekts ein Zeitraum von ca. 5 Monaten eingeplant. Damit ergibt sich eine Gesamtlaufzeit von ca. 24 Monaten.

Bei späterem Projektbeginn verschieben sich die Zeiten entsprechend.

- 1. Phase: Konzeptentwicklung, Werbung/Akquise, Auswahl der Standorte bzw. des Institutes (ab frühestens August 2013)
- 2. Phase: Qualitätsentwicklung an den Projektstandorten / wissenschaftliches Forschungsprojekt (ab Januar/Februar 2014 -März 2015,
- 3. Phase: Dokumentation / Ergebnistransfer (April - Juli 2015)

### ***Bedingung für die Teilnahme am Praxisprojekt***

Für die Jugendämter ist die Mitwirkung bzw. Teilnahme an folgenden Angeboten verpflichtend:

- Teilnahme und Mitarbeit des gen. Mitarbeiterkreises in den Projektgruppensitzungen vor Ort (ca. 9 Sitzungen pro Standort).
- Einbindung der und Unterstützung durch die Leitungsebene des Jugendamtes
- Vor- und Nachbereitung der Projektgruppensitzungen.
- ggf. Einbindung von relevanten Schnittstellen (Personen / Institutionen).
- Teilnahme an zentralen Veranstaltungen (zumindest einiger Teilnehmer)
- Mitwirkung bei Ergebnissicherung/Ergebnistransfer

Darüber hinaus verpflichten sich die Projektstandorte alle (Zwischen-)Ergebnisse für Veröffentlichungen, Transferveranstaltungen etc. zur Verfügung zu stellen.

## ***2. Wissenschaftliches Forschungsprojekt***

### ***(a) Akquise und Auswahl***

Universitäten und Fachhochschulen bzw. Institute werden ab September 2013 aufgefordert, sich zu bewerben. Eine Auswahl ist ab November/Dezember 2013 vorgesehen. Für die wissen-

---

schaftliche Begleitung werden für die Laufzeit der wissenschaftlichen Untersuchung vom 1. Februar 2014 bis zur Mitwirkung bei der Abschlussveranstaltung im Juli 2015 - einschl. der Veröffentlichungen - insgesamt **50.000,- Euro** bereit gestellt.

Die wissenschaftliche Untersuchung unterstützt die theoretisch-fachliche Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in der Beistandschaft bei den Jugendämtern in NRW. Sie soll durch quantitative und qualitative Methoden den Status der Aufgabenwahrnehmung sowie den Stand der fachlichen Kooperation von Schnittstellen ermitteln.

### **(b) Aufgaben des wissenschaftlichen Forschungsprojektes**

Das 18-monatige wissenschaftliche Forschungsprojekt (vor. 2/2014 – 7/2015) umfasst dabei folgende Aufgaben:

- ❖ Exploration des Praxisfeldes / Untersuchungsgegenstandes
- ❖ Entwicklung eines quantitativen und qualitativen Untersuchungsdesigns
- ❖ Untersuchung von Wirkfaktoren der Beistandschaft unter Berücksichtigung
  - der Interessen des Kindes oder Jugendlichen
  - von Beratungsleistungen zur Wahrnehmung des Sorgerechts
  - der Ausübung von Umgangsrechten, Stärkung von Elternkompetenz u.a. durch:
  - Erhebung und Beschreibung des Ist-Standes der Aufgabenwahrnehmung in der Beistandschaft in den NRW-Jugendämtern,
  - Vergleichende Analyse von Standorten - „Good-Practise-Analyse“
- ❖ Begleitung und fachliche Beratung im Rahmen des Projektbeirates
- ❖ Erstellen eines Zwischenberichts nach Ablauf ca. 8 Monaten (s. Tabelle)
- ❖ Dokumentation der gewonnenen Untersuchungsergebnisse in einem Abschlussbericht
- ❖ Mitwirkung bei der abschließenden Fachveranstaltung im Juli 2015

Die Projektleitung erstellt für die Ausschreibung ein Leistungsprofil für die wissenschaftliche Begleitung.

### **3. Projektbeirat**

Das Projekt wird fachlich begleitet durch einen interdisziplinär besetzten Projektbeirat. Dies sind neben der Projektberatung - Vertreter/innen der beiden Landesjugendämter und einem ggf-zwei externen Berater/n -, die Leitungsebene der beteiligten Jugendämter, die Projektkoordinatorinnen der Projektstandorte sowie Vertreter/innen der maßgeblichen Schnittstellen in den beteiligten Jugendämtern. Ferner Vertreter/innen der Wissenschaft des parallel durchgeführten Forschungsprojekts, Vertreter/innen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach Anfrage (zumindest zeitweise) Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände.

---

#### **4. Ergebnistransfer**

Die Projektergebnisse/ entwicklungen der Projektstandorte und die Ergebnisse des wissenschaftlichen Forschungsprojektes werden gesichert und – unter Mitwirkung des Projekbeirates sowie der Projektstandorte - in Form einer Transferveranstaltung sowie durch Veröffentlichungen den Jugendämtern in NRW zugänglich gemacht.

Ferner liegt es in der Verantwortung der NRW-Landesjugendämter, passende Fort- und Weiterbildungen zu konzipieren bzw. weiter anzubieten.

#### **5. Finanzierung**

- Neben den Personal- und Sachkosten der beteiligten Landesjugendämter werden Sach- und Personalkosten in Höhe von 198.303,- €, beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugendliche, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt werden (s. gesonderte Kostenaufstellung für die Jahre 2013, 2014 und 2015).
- Einschließlich der Kosten einer wissenschaftlichen Begleitung und der Personalkosten der Landesjugendämter als zu erbringender Eigenanteil betragen die Gesamtkosten des Projekts 321.022,- €. Davon stellt die Eigenleistung der Landesjugendämter insgesamt 122.718,- (= ca. 38 Prozent der Gesamtkosten) dar. Die Förderung des Landes besteht in Höhe von 198.303,- € (= ca. 62 Prozent der Gesamtkosten).

Die Verwendungsnachweisprüfung der vom LWL-Landesjugendamt - Westfalen weiter geleiteten Fördermittel erfolgt durch das zuständige LWL-Landesjugendamt - Westfalen.

#### **6. Laufzeit**

Das Projekt hat eine Gesamtlaufzeit von 24 Monaten.

Derzeitige Planung: August 2013 (bzw. ab Mittelzusage) bis Juli 2015. Bei späterem Beginn verschiebt sich die Laufzeit entsprechend.

#### **7. Nutzen des Projektes**

- Fachliche Weiterentwicklung der Beistandschaft als ein wichtiges Aufgabenfeld des Jugendamtes mit hoher quantitativer und qualitativer Bedeutung
  - Qualitätsentwicklung bei der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit im Jugendamt zur Förderung der Eigenverantwortung der Eltern im Kontext Kindesunterhalt /-interessen
  - Förderung und Stärkung der Elternkompetenz und Elternverantwortung u.a. im Kontext alleinerziehende Elternschaft, nicht mit einander verheirateter Eltern (familiäre Lebensgemeinschaft) und getrennt lebende Eltern
-

- Anschlussfähigkeit herstellen zum Thema frühe Hilfen, Prävention, Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Profilierung des Fachdienstes Beistandschaft

## **8. Projektkooperative**

Das Projekt wird in Kooperation der beiden Landesjugendämter Westfalen Lippe (Münster) und Landesjugendamt Rheinland (Köln) durchgeführt.

Die Projektleitung wird durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen wahrgenommen. Anschriften, Personen und Zuständigkeiten s.u.

### ***Anschrift, Ansprechpartner/innen für Rückfragen und Projektleitung***



LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Warendorfer Str. 25  
48133 Münster  
[www.lwl.org](http://www.lwl.org)

*Alfred Oehlmann-Austermann*  
*Sachgebietsleitung*  
*Telefon: 0251 591-3644*  
*Fax: 0251 591-275*  
*Mail: [alfred.oehlmann@lwl.org](mailto:alfred.oehlmann@lwl.org)*

**Antje Krebs**  
**(Projektleitung LWL-LJA,**  
**Hauptansprechpartnerin)**  
Telefon: 0251 591-5780  
Fax: 0251 591-6898  
Mail: [antje.krebs@lwl.org](mailto:antje.krebs@lwl.org)

**Thomas Fink**  
**(Co-Projektleitung LWL-LJA)**  
Telefon: 0251 591-  
Fax: 0251 591-275  
Mail: [thomas.fink@lwl.org](mailto:thomas.fink@lwl.org)



LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

*Regine Tintner*  
*Sachgebietsleitung*  
*Telefon: 0221 809-4024*  
*Fax: 0221 8284-1312*  
*Mail: [regine.tintner@lvr.de](mailto:regine.tintner@lvr.de)*

**Hans Werner Pütz**  
**Ansprechpartner LVR-LJA**  
Telefon: 0221 809-4011  
Fax: 0221 8284-1312  
Mail: [hanswerner.puetz@lvr.de](mailto:hanswerner.puetz@lvr.de)

**N.N.**  
**(LVR-LJA)**  
Telefon: 0221 809-??  
Fax: 0221 8284-??  
Mail: [n.n.@lvr.de](mailto:n.n.@lvr.de)

---